

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melsungen;
I. Nachtrag**

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melsungen wurde am 13.09.2022 neu gefasst und trat am 01.10.2022 in Kraft.

Gemäß § 13 Abs. 11 und 12 der aktuellen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melsungen wird der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtkindergruppenleiter von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gemäß § 13 Abs. 13 vertreten sich der Stadtjugendfeuerwehrwart und Stadtkindergruppenleiter gegenseitig.

Die administrativen Aufgaben der Feuerwehren werden immer größer und vielfältiger. Dies ist im umfassenden Aufgabengebiet, der Größe des zuständigen Bereiches und der Mitgliederanzahl begründet. Da der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtkindergruppenleiter diese Aufgaben ehrenamtlich neben dem Beruf zu bearbeiten und verantworten hat, ist es erforderlich, das Amt des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Stadtkindergruppenleiters in Melsungen zu besetzen, um den Arbeitsaufwand zu verteilen.

Zurzeit hat die Feuerwehr der Stadt Melsungen weder einen Stadtjugendfeuerwehrwart noch einen Stadtkindergruppenleiter, da sich hier aufgrund dessen, dass es keine Stellvertreter in diesen Positionen lt. Satzung gibt, niemand findet, der sich für diese Ehrenämter zur Wahl zur Verfügung stellt.

Der Stadtbrandinspektor und die Verwaltung empfehlen, die Ämter des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes und stellvertretenden Stadtkindergruppenleiters in die Satzung der Feuerwehr der Stadt Melsungen aufzunehmen und diese Ämter durch Wahlen zu besetzen.

Der Magistrat schlägt eine Änderung der Feuerwehrsatzung entsprechend dem als Anlage beigefügtem I. Nachtrag vor.

Beschlussentwurf:

Der als Anlage beigefügte I. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melsungen wird als Satzung beschlossen.

Melsungen, den 15.03.2023

Der Magistrat
IV/2 14-40-01



Boucsein
Bürgermeister

I. Nachtrag

zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013), jeweils in Verbindung mit den §§ 11, 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-HBKG) vom 14.01.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 27. Juni 2023 folgenden I. Nachtrag zur Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 der Feuerwehrsatzung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 13

STADTBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER
STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, ERSTER UND WEITERER
STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER, STADTJUGENDFEUERWEHRWART UND
STELLVERTRETER, STADTKINDERGRUPPENLEITER UND STELLVERTRETER;
JUGENDWARTE; STELLVERTRETENDE JUGENDWARTE,
LEITER DER KINDERGRUPPEN

- 11) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melsungen gewählt. Sofern es die Belange der der Feuerwehr erfordern, kann im Einvernehmen mit dem Magistrat ein stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart gewählt werden.
- 12) Der Stadtkinderfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melsungen gewählt. Sofern es die Belange der Feuerwehr erfordern, kann im Einvernehmen mit dem Magistrat ein stellvertretender Stadtkinderfeuerwehrwart gewählt werden.
- 13) Wird gestrichen

§ 2

Der I. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Melsungen, den

Der Magistrat
der Stadt Melsungen
Abt. IV/2 14-40-01

Boucsein
Bürgermeister